

S a t z u n g

des Polizeisportvereins Oberhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Polizeisportverein Oberhausen" (PSV Oberhausen). Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Urkunden-Nr. VR 583 beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
4. Der Verein pflegt sämtliche Sportarten, führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt insbesondere die Jugendpflege.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) außerordentliche Mitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Durch die Übernahme der Schirmherrschaft ergibt sich die Mitgliedschaft und Stimmberechtigung im Verein. Der/die Schirmherr/-in ist beitragsfrei.
3. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann in den Abteilungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden, wenn den jugendlichen Mitgliedern von den gesetzlichen Vertretern eine Vollmacht erteilt wird, in der Abteilung abzustimmen und zu wählen.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder, deren hervorragende Verdienste um den Sport im allgemeinen oder um den Verein insbesondere feststehen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
5. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den jeweiligen Abteilungsvorstand bzw. an den Verein zu richten. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
3. Es besteht die Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung; über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
5. Über die Aufnahme und über die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand bzw. der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
6. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, Vereinsjugend

1. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Antrag ist auch von dem Jugendlichen selbst zu unterschreiben, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die gesetzlichen Vertreter haben im Antrag zum Ausdruck zu bringen, dass sie sich persönlich verpflichten, Beiträge und Umlagen, die Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufzubringen haben, für den Jugendlichen zu leisten. Sie sollen ferner dem Jugendlichen eine Vollmacht zu erteilen, dass er im Rahmen der Satzung im Verein Funktionen übernehmen und mit abstimmen und mit wählen kann.
3. Alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren sind in der Vereinsjugend zusammengeschlossen. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend selbst verabschiedet wird. Der gewählte Jugendleiter ist kraft dieser Wahl zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Abteilungsvorstand bzw. dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Abteilungsvorstand nicht innerhalb von einem Monat, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet wird. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als „unzustellbar“ zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder
 - b) das Vereinsinteresse schädigt oder gefährdet oder
 - c) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder
 - d) dem Verein und seinen Mitgliedern unzumutbar ist, mit dem Mitglied die Sportkameradschaft aufrechtzuerhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsvorstand, bei Mitgliedern die keiner Abteilung angehören der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste Mitgliederversammlung der Abteilung oder die nächste Sitzung des Gesamtvorstands entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Jedes Mitglied kann als Gast daran teilnehmen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich an die Abteilungen und durch Aushang an den Tafeln des Vereins, mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung. Bei allen Einladungen gilt der Vermerk über den Auslieferungs-/Aushangtag zugleich als Tag des Zugangs der Einladung.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) der/die Schirmherr/-in,
 - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) der/die Jugendleiter/-in,
 - d) der/die Sozialwart/-in,
 - e) der/die Pressewart/-in jeweils kraft Amtes, sowie
 - f) die Delegierten der Abteilungen.
3. Die Delegierten der Abteilungen ergeben sich nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - a) Abteilungsvorsitzende(r),
 - b) stellvertretende(r) Abteilungsvorsitzende(r),
 - c) 1. Kassierer/-in jeweils kraft Amtes, sowie
 - d) je angefangene 100 Mitglieder (Stand: jeweils 01.01. des laufenden Jahres.) ein(e) gewählte(r) Delegierte(r).
4. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist innerhalb der Abteilung übertragbar.
5. Die Delegierten (3. d) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren wird den Abteilungen überlassen.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Stimmen der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe nachgewiesen werden.
7. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
8. Grundsätzlich können nur über die Tagesordnungspunkte Beschlüsse gefasst werden, die in der Einladung enthalten sind. Darüber hinaus können über Angelegenheiten Beschlüsse gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag mindestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegt. Diese Beschlüsse werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ gefasst. Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Enthaltungen Dringlichkeitsanträge zulassen. Die Änderung der Satzung und die Wahlen sind jedoch nicht über Dringlichkeitsanträge möglich.
9. Der Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung einen Versammlungsleiter.
10. Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) die Wahl des Sozialwarts/der Sozialwartin,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - h) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Abteilungs- oder Gesamtvorstand.
11. Abstimmungen werden offen durchgeführt.
12. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen und ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl fordert.
13. Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt bzw. keiner der Kandidaten gewählt.
14. Bei Wahlen findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los.
15. Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden der anwesend ist oder der dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird.

16. Alle Delegiertenversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
17. Eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und eine Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
18. Ober die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
19. Der geschäftsführende Vorstand und der Sozialwart/die Sozialwartin werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Kassenprüfer/-innen auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/-innen können in Folge einmal wiedergewählt werden.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) die Abteilungsvorsitzenden, bei Verhinderung jeweils ein/e Delegierte/r,
 - c) der/die Jugendleiter/-in,
 - d) der/die Sozialwart/-in,
 - e) der/die Pressewart/-in.
2. Der Gesamtvorstand und alle sonstigen Gremien des Vereins sind vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen.
3. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzungen und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.
6. Zu Sitzungen des Gesamtvorstands können andere Personen eingeladen werden. Ist die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder gegen die Teilnahme dieser Person/-en, so ist/sind diese von der Teilnahme auszuschließen. Weitere Mitglieder der Abteilungsvorstände (außer 1. b) haben ein Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
7. Der/die Pressewart/-in wird vom Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
8. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen. Der Ausschuss kann sich für seine Tätigkeit eine Ordnung geben.
9. Die Abberufung eines Mitglieds des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Vorstands und des Abteilungsvorstands ist jederzeit möglich. Der Gesamtvorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Ersatzwahlen durch den Gesamtvorstand in Ausnahmefällen

1. Wenn auf der Delegiertenversammlung ein Vorstandsmitglied nicht gewählt werden kann, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten das noch nicht gewählte Vorstandsmitglieder zu wählen. Der Vorstand kann bei seiner Wahl Vorschläge aus seinen eigenen Reihen und von Vereinsmitgliedern berücksichtigen. Vor der Wahl muss festgestellt werden, ob das betreffende Mitglied bei einer Wahl das Amt annimmt. Die Ersatzwahl ist geheim durchzuführen.
2. Diese Ausnahmebestimmungen gelten nicht für die Wahl des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 1. Schatzmeister,
 - d) der 2. Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der 2. Schatzmeister, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister gewählt wird. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 13 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beträge gemäß Absatz 1 bestimmt die jeweilige Abteilung. Die Beiträge sind ohne Erinnerung des Vereins zu den angegebenen Zeitpunkten fällig.
3. Die Delegiertenversammlung kann über Umlagen jedweder Art beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ebenso Vorstandsmitglieder, die keiner Sportabteilung angehören.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
2. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. In der Jugendversammlung wird das Stimmrecht allein von dem/der Minderjährigen ausgeübt. Eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist hier nicht erforderlich.
4. Als Mitglied eines Vereinsorgans können gewählt werden:
 - Natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind. Sie müssen Vereinsmitglied sein.
5. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände können gleichzeitig eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand übernehmen.

§ 15 Abteilungsgründung / -auflösung, Abteilungen

1. Anträge auf Gründung einer Sportabteilung sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Gründung und Eingliederung einer neuen Sportabteilung in den PSV entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung bzw. die Delegiertenversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Jede Abteilung wird von einem Vorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungen sind in ihrer Geschäftsführung und der Durchführung des Sportbetriebs selbständig.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins, bei Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 11 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Ordnungen

1. Die Ordnungen sind nicht Teile der Satzung, sondern ergänzende Regelungen. Sie sind jedoch für alle Vereinsmitglieder in gleicher Weise verbindlich wie die Satzung, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Bestimmungen von Ordnungen, die im Widerspruch zur Satzung stehen, sind von Anfang an rechtsunwirksam, ohne dass die Wirksamkeit der sonstigen Ordnungsbestimmungen dadurch berührt wird.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen.
3. Folgende Ordnungen kommen u.a. für eine Ergänzung der Satzung in Frage:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Abteilungsordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ehrenordnung,
 - g) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - h) Rechtsordnung.
4. Die Jugendordnung kann nur durch die Vereinsjugend selbst mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet und geändert werden. Bei dieser Verabschiedung und Ergänzung haben alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht.

§ 18 Anerkennung der Satzung und Ordnungen

1. Die Mitgliedschaft im Verein gilt als Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
2. Alle Mitglieder und Organe des Vereins haben die Verpflichtung, sich über den Inhalt der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vereins zu informieren. Die Verteidigung mit Unkenntnis ist rechtsunwirksam.
3. Dje Ordnungen können nicht über Dringlichkeitsanträge geändert werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht gewertet.
2. Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.
3. Sei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an den Förderkreis Oberhausener Leistungs-/Spitzensport e.V. zu übertragen, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins. Der Förderkreis Oberhausener Leistungs-/Spitzensport e.V. ist verpflichtet, das übertragene Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Er hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am.....beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ort/Datum:

Unterschriften:

Versammlungsleiter

- Protokollführer -